



## Gesuch um Erteilung einer Bewilligung für einen Anlass

### Angaben zum Veranstalter/ Gesuchsteller

Verein/ Betrieb \_\_\_\_\_  
Gesuchsteller \_\_\_\_\_  
Adresse \_\_\_\_\_  
Telefon \_\_\_\_\_  
Mail \_\_\_\_\_

Verantwortlicher Sicherheit \_\_\_\_\_  
Adresse \_\_\_\_\_  
Telefon \_\_\_\_\_  
Mail \_\_\_\_\_

Verantwortlicher Festwirtschaft \_\_\_\_\_  
Adresse \_\_\_\_\_  
Telefon \_\_\_\_\_  
Mail \_\_\_\_\_

### Angaben zum Anlass/ zur Veranstaltung

Art/ Name Veranstaltung \_\_\_\_\_  
Örtlichkeit \_\_\_\_\_  
Adresse \_\_\_\_\_  
Anz. Sitzplätze \_\_\_\_\_

### Veranstaltungsdaten

Beginn der Veranstaltung (Datum und Uhrzeit) \_\_\_\_\_

Ende der Veranstaltung (Datum und Uhrzeit) \_\_\_\_\_

Unterbruch dazwischen?

- ja; von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_  
 nein

Weitere Angaben

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

## Ausschank von alkoholartigen Getränken und Speiseangebot

Welche Getränke werden ausgeschenkt oder verkauft?

- alkoholfreie Getränke
- vergorene Getränke (Bier, Wein)
- gebrannte Getränke (Schnäpse)

Werden Speisen angeboten?

- keine Speisen
- kalte Speisen
- warme Speisen
- Grillwaren

## Schall

*Sofern der gemittelte Stunden-Schallpegel 93 dB(A) überschreitet, muss zusätzlich das Meldeformular gemäss V-NISSG eingereicht werden.*

Wie hoch wird der gemittelte Stundenpegel (LAeq1h) von elektroakustisch erzeugtem oder verstärktem Schall sein?

- unter 93 dB(A)
- zwischen 93 und 96 dB(A)
- zwischen 96 und 100 dB(A)

## Sicherheit

*Als Veranstalter/in sind Sie für die Sicherheit der Teilnehmenden sowie für Ruhe und Ordnung im Umfeld Ihres Anlasses verantwortlich. Diesbezüglich gibt es diverse gesetzliche Vorgaben. Die nachfolgenden Fragen geben Auskunft darüber, ob ein Sicherheitskonzept ausgefüllt werden muss und/ oder ob mit Blaulichtorganisationen Absprachen zu treffen sind.*

Werden mehr als 400 Besucher/innen erwartet?

- Ja
- Nein

Besteht ein Risiko für Vermögensdelikte, Sachbeschädigungen oder gewalttätige Zwischenfälle?

- Ja
- Nein

Wurde ein Gesuch zur Nutzung oder Sperrung einer öffentlichen Strasse eingereicht?

- Ja
- Nein

*(Bewilligungsgesuch für Verkehrsbewilligungen; sofern Frage mit «ja» beantwortet wird, ist spätestens 4 Wochen vor der Veranstaltung ein massstabgetreuer Plan einzureichen, welcher die Durchfahrten von mind. 3,5 m Breite sowie die geplanten Bauten hinsichtlich Grösse und Standort aufzeigt. Es erfolgt eine unabhängige Überprüfung durch die Blaulichtorganisationen.)*

Übersteigt die zu erwartende Anzahl Fahrzeuge der Besuchenden das Angebot an vorhandenen Parkplätzen oder führt der Anlass zu Verkehrseinschränkungen?

- Ja
- Nein

Werden durch den Anlass Zufahrten zu Liegenschaften eingeschränkt?

- Ja
- Nein

*(Richtlinie für Feuerwehrezufahrten, Bewegungs- u. Stellflächen; z.B. Durchfahrtsbreite mind. 3,5 Meter und Durchfahrts Höhe mind. 4 Meter)*

Befinden sich mehr als 400 Personen in einem Raum?

- Ja
- Nein

Besteht ein erhöhtes Verletzungs- und Unfallrisiko (Risiko-Sportarten)?

- Ja
- Nein

Befindet sich auf dem Anlassgelände ein offenes Feuer (Feuerstelle, Fackeln, Pyrotechnik, Laser)?

- Ja
- Nein

Falls alle vor stehenden Fragen unter dem Themenbereich «Sicherheit» mit Nein beantwortet werden konnten sind keine weiteren Absprachen notwendig.

Falls eine oder mehrere Fragen mit Ja beantwortet wurden, ist ein entsprechendes Sicherheitskonzept zu erstellen und dem Gesuch beizulegen.

## Informationen

### Einreichung Gesuch

Das Gesuch ist bei kleineren bis mittleren Anlässen mind. zwei Wochen vorher, bei grösseren Anlässen mind. vier Wochen vorher, bei der Gemeindeverwaltung Unteriberg mit den erforderlichen Unterlagen physisch, vollständig und unterschrieben einzureichen. Bei späteren oder nicht kompletten Einreichungen kann nicht gewährt werden, dass die Bewilligung rechtzeitig erteilt werden kann.

Bei grösseren Anlässen kann eine separate elektronische Einreichung des Gesuchs via e-Bau nötig sein (Verkehr).

Für allf. Anlässe in gemeindeeigenen Liegenschaften ist überdies ein sep. Gesuch (Reservation/ Miete) einzureichen.

### Bewilligung

Der Gemeindepräsident erteilt die Anlassbewilligung.

Die in der Bewilligung festgehaltenen Anordnungen sind strikte einzuhalten. Nichteinhaltungen können bestraft werden (Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen).

### Zustellung der Bewilligung

Folgende Amtsstellen werden mit der Bewilligung bedient:

- Kantonspolizei, Hauptposten Einsiedeln und Posten Unteriberg;
- Amt für Arbeit, Gewerbeaufsicht;
- Laboratorium der Urkantone, Lebensmittelinspektorat;
- Amt für Militär, Feuer- und Zivilschutz, Feuerpolizei-Inspektorat;
- Kommunaler Feuerschauer, Keller + Bombana GmbH;
- Feuerwehr Unteriberg;
- Rettungsdienst Einsiedeln.

Dem Gesuchsteller wird die Bewilligung eingeschrieben zugestellt.

### Kontrollen

Die Amtsstellen machen stichprobeartig Kontrollen bei Anlässen und überprüfen die Einhaltung der Vorschriften. Ihnen ist vorbehaltlos Zutritt zu gewähren und erforderliche Dokumente auszuhändigen.

### Sicherheitsverantwortlicher

Vom Sicherheitsverantwortlichen des Anlasses, welcher eine grosse Verantwortung trägt, wird erwartet, dass er sich des Konsums von Rauschmitteln enthält und über die sicherheitsrelevanten Vorschriften und Gegebenheiten in Kenntnis ist. Er überprüft stetig die sicherheitsrelevanten Massnahmen (Notausgänge, Feuerschutz, usw.).

### Merkblätter

- [Weisungen und Merkblätter im Zusammenhang mit Festveranstaltungen](#);
- [Richtlinie für Feuerwehrezufahrten, Bewegungs- und Stellflächen](#);
- [Gesuch für Bewilligung Indoor-Feuerwerk](#);
- [Merkblatt für Verkehrsbewilligung](#);
- [Bewilligungsgesuch für Verkehrsbewilligungen](#).

### Massgebliche Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände vom 20. Juni 2014 (Lebensmittelgesetz, LMG, SR 817.0);
- Lebensmittel- u. Gebrauchsgegenständeverordnung vom 16. Dezember 2016 (LGV, SR 817.02);
- Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel vom 13. März 1964 (Arbeitsgesetz, ArG, SR 822.11);
- Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz vom 10. Mai 2000 (ArGV 2, SR 822.112);
- Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchen vom 3. Oktober 2008 (Passivrauchgesetz, SR 818.31);

- Verordnung zum Schutz von Passivrauchen vom 28. Oktober 2009 (Passivrauchschutzverordnung, PaRV, SR 818.311);
- Bundesgesetz über die gebrannten Wasser vom 21. Juni 1932 (Alkoholgesetz, AlkG, SR 680);
- Gesetz über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholischen Getränken vom 10. September 1997, (Gastgewerbegesetz, SRSZ 333.100);
- Kantonales Ruhetagsgesetz vom 21. November 2001 (RTG, SRSZ 545.110);
- Gesundheitsgesetz vom 16. Oktober 2002 (GesG, SRSZ 571.110);
- Gesundheitsverordnung vom 23. Dezember 2003 (GesV, SRSZ 571.111);
- Kantonales Lebensmittelgesetz vom 18. Mai 2011 (KLMG, SRSZ 580.110);
- Planungs- und Baugesetz vom 14. Mai 1987 (PBG, SRSZ 400.100);
- Vollzugsverordnung zum Planungs- und Baugesetz vom 2. Dezember 1997 (PBV, SRSZ 400.111);
- Vollzugsverordnung über die Aufgaben und die Gliederung der Departemente und der Staatskanzlei (VVAG, SRSR 143.111);
- Auslegehilfe Gastgewerbe und Handel mit alkoholischen Getränken im Kanton Schwyz vom 28. Januar 2022.

Der/ die Gesuchsteller/in bestätigt, die vorstehenden Angaben und Fragen vollständig und wahrheitsgetreu ausgefüllt/ beantwortet sowie die Informationen zur Kenntnis genommen zu haben:

Ort und Datum

Gesuchsteller/in

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Der/ die Sicherheitsverantwortliche/r bestätigt, die vorstehenden Angaben und Fragen vollständig und wahrheitsgetreu ausgefüllt/ beantwortet sowie die Informationen zur Kenntnis genommen zu haben:

Ort und Datum

Sicherheitsverantwortliche/r

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_